

## **Fördergrundsätze für ein Sonderprogramm zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte – Sonderprogramm Wohnraumertüchtigung**

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein Sonderprogramm zur Förderung der Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2014 (AmtsBl. M-V S. 902) geändert worden sind, Zuwendungen zur Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Instandsetzung von leer stehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen, durch die Wohnungen auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bebaut sind, soweit sie

- die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen,
- Gewähr für die wirtschaftliche Durchführung der baulichen Maßnahmen und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums bieten,
- eine Förderung für mindestens 6 Wohnungen in einem Gebäude<sup>1</sup> beantragen.

Der Erbbauberechtigte steht dem Eigentümer gleich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden sollen bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden in zentralen Orten.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Belegenheitsgemeinde bestätigt, dass ein Bedarf an diesen Wohnungen besteht, auch zur Versorgung von Asyl- und Schutzsuchenden und Asylberechtigten. In letzterem Fall erfolgt eine Förderung im Benehmen mit dem Innenministerium oder einer vom Innenministerium benannten Stelle.

---

<sup>1</sup> Ein Gebäude im Sinne von § 2 Abs.2 LBauO M-V kann aus mehreren Häusern/Treppenaufgängen bestehen.

## 5. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen vor Bewilligung der Zuwendungen begonnen wurden. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen einen vorzeitigen Baubeginn auf Antrag zulassen. Im Übrigen gilt Nummer 4.4 der Modernisierungsrichtlinien entsprechend.

## 6. Art und Umfang der Zuwendung, Bearbeitungsentgelt, Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 6.000 Euro je Wohnung betragen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf der Grundlage der DIN 276 Kosten im Bauwesen zu bemessen.

Die Bewilligungsstelle erhebt für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung des Zuschusses ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 Prozent des bewilligten Zuschussbetrages. Das Bearbeitungsentgelt wird bei Auszahlung des Zuschusses einbehalten und ist auf volle Euro abzurunden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahme und nach Vorlage des Nachweises der Verwendung der Fördermittel nach Anlage 1. Die Bewilligungsstelle kann die Auszahlung des Zuschusses von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen.

## 7. Zweckbestimmung und Wohnraumbelegung

Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von mindestens drei Jahren seit Fertigstellung wohnungssuchenden benachteiligten Haushalten als Miet- und Genossenschaftswohnungen zum Gebrauch zu überlassen. Während der Dauer der Zweckbestimmung ist die Belegung der Miet- oder Genossenschaftswohnung im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde oder mit der zuständigen Amtsverwaltung vorzunehmen.

## 8. Mieten

Für die geförderten Wohnungen kann für drei Jahre keine höhere Miete (Nettokaltmiete) erhoben werden, als zum Zeitpunkt der Bewilligung in den Richtlinien der kreisfreien Städte und Landkreise zur Festlegung der Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII angeführt sind.

## 9. Erneute Förderung

Eine erneute Instandsetzungsförderung nach diesen Fördergrundsätzen ist ausgeschlossen.

## 10. Im Übrigen wird nach den Modernisierungsrichtlinien verfahren hinsichtlich:

Technische Mindestvoraussetzungen	Nummer 4.3
Baubeginn und Fertigstellung	Nummer 6.3
Nachweis der Verwendung	Nummer 7.10
Prüfungsrecht	Nummer 7.11
Rechtsnachfolge	Nummer 7.12
Bestimmungen im Zuwendungsverfahren	Nummer 7.14

## 11. Antragstellung

Für den Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen ist der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden. Der Förderungsantrag ist vom Antragsteller unter Beifügung der im Formblatt bezeichneten Anlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Vordruck ist bei der unter Nummer 12 genannten Stelle erhältlich.

## 12. Bewilligung

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 160255, 19092 Schwerin (Postanschrift); Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse).

Im Übrigen gilt Nummer 7.4 der Modernisierungsrichtlinien entsprechend.